

keit mehr, hat es angemessen geschienen, im Gesetz besonders hervorzuheben, wie dem Exactionsrechte des Staats, oder den vom Gemeindebezirke ausgeschlossenen Besitzungen und Grundstücken durch dergleichen örtliche Einrichtungen kein Eintrag geschehen, und ein daraus abzuleitendes Recht, oder ein etwaiger Uebertragungs- oder Entschädigungsanspruch nur gegen die betreffende Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Der Bericht zu §. 4 lautet:

Anlangend

§. 4,

so war man mit dem darin vorherrschenden Grundsatz, daß der Staat wegen der Militairleistungen sich lediglich an die Gemeinden zu halten habe und es daher ohne Einfluß sein müsse, ob in der Commune wegen Uebertragung von Militairleistungen oder sonst locale Einrichtungen eingeführt worden, bestanden haben, bestehen oder ferner bestehen sollen, was auch §. 4 der Ordonnanz angedeutet ist; auch hielt man es nicht für sachgemäß, in dem Gesetz auf zu große Specialitäten einzugehen, die mehr für die Ausführungsverordnung geeignet sein könnten. Um jedoch eines-theils auch hier die bloße Bezugnahme auf andere Gesetze zu vermeiden, andertheils auch das Verhältniß zu treffen, wenn bestandene Befreiungen durch unterlassene Anmeldung erloschen sind, findet die Deputation im Einverständnis mit den Herren Regierungscommissarien sich veranlaßt, nachstehende Fassung zu beantragen und die Genehmigung §. 4 in dieser Maße zu empfehlen:

§. 4.

Andere Befreiungen, soweit solche nach der Städteordnung und der Landgemeindeordnung noch ferner zulässig sind, ändern weder den Leistungsstand gegen den Staat, noch können dieselben gegen die Rittergüter und solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirk sie liegen, leistungspflichtig zu achten sind, und deren Besitzer geltend gemacht werden, sie sind deshalb auch bei Aufstellung der Localkataster, sowie bei der nach letztern vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Orte unberücksichtigt zu lassen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß erwähnen, daß die Güter unter 4 die in der Landgemeindeordnung angegebenen sind. Da hat man vorgezogen, sie aus der Landgemeindeordnung herüberzunehmen und es an dieser Stelle deutlich auszusprechen, und damit man nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, auf die Landgemeindeordnung zurückzukommen. Ferner ist es nothwendig, daß solche Befreiungen in dem ersten und zweiten Theil mit einverleibt werden, soweit solche nach der Städte- und Landgemeindeordnung festgesetzt werden. Der Grund ist der: es ist in der Landgemeindeordnung, wie früher in der Städteordnung, eine Zeit bestimmt, innerhalb welcher diejenigen, welche Befreiungen können in Anspruch nehmen, angemeldet werden mußten. Ist diese Zeit verabsäumt worden, so kann nach dem angegebenen Gesetz Anspruch auf Befreiung nicht erhoben werden. Dies schien nothwendig zu machen, daß man die Fassung so wählte, wie die §. jetzt lautet; die Herren Regierungscommissarien waren damit einverstanden.

Präsident D. Haase: Begehrt Jemand in Bezug auf §. 4 das Wort? — Nimmt die Kammer §. 4 in der Fassung an,

welche die Deputation empfohlen hat? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: §. 5 des Gesetzeswurfs lautet:

Bildung von Militairleistungseinheiten.

Zum Behuf der Vertheilung folgender Naturalleistungen: der Lieferungen, der Spannungen und der Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse für das Militair (der Einquartierung) bei Märschen, Cantonnements und Commando's auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke sind durch Zusammenschlagung mehrerer Steuereinheiten Militairleistungseinheiten zu bilden.

§. 6.

Bestandtheile einer Militairleistungseinheit.

Jede Militairleistungseinheit faßt 400 Steuereinheiten in sich.

Die Motive sagen:

Zu §§. 5 und 6.

Weil die Steuereinheiten bei der Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Ortschaften und Besitzungen einen zu kleinen und zugleich schwankenden Maßstab abgeben würden, hat es angemessen geschienen, eine verhältnißmäßige Anzahl derselben zu einem größern Ganzen zusammenzuschlagen, auf diese Weise Militairleistungseinheiten zu bilden und dieselben in Localkatastern nach Anleitung der Steuerkataster verzeichnen und zusammenstellen zu lassen.

Man wird sich dadurch zugleich der bisherigen Einrichtung nähern, nach welcher die ebenfalls gewisse Leistungseinheiten bildenden Hufen aus einer Anzahl Aecker der einzelnen Ortsfluren zusammengesetzt waren.

Daß die Zahl der zu einer Militairleistungseinheit zusammenzuschlagenden Steuereinheiten auf 400 bestimmt worden, beruht auf der Annahme, daß im Durchschnitt auf einen Acker der steuerbaren Grundfläche zwischen 14 und 15, dagegen auf einen Acker der darunter befindlichen Feldgrundstücke zwischen 16 und 17 Steuereinheiten kommen werden.

Eine Militairleistungseinheit wird daher in den meisten Fällen selbst mit den auf den Gebäuden haftenden Steuereinheiten durchschnittlich 20 bis 25 Aecker, mithin einen den jetzigen Hufenbestandtheilen ähnlichen Grundstücke- und Gütercomplex in sich fassen, von dem nicht allein ein jährlicher Ueberschuß an Lieferungsgetraide und eigener Zuwachs der nöthigen Verpflegungsmittel zu erwarten, sondern zu dessen Bewirthschaftung auch ein zu den Militairspannleistungen brauchbares Gespann erforderlich sein dürfte und bei dem sich solche Wohn- und Wirthschaftsgebäude befinden werden, die geeigneten Quaterraum darbieten.

Der Deputationsbericht bemerkt:

Bei

§. 5

kann die Deputation nur um so mehr die unveränderte Annahme empfehlen, da ein anderer Maßstab, als der der Steuereinheiten nach Einführung der Grundsteuer, nicht angenommen werden kann. Was aber

§. 6

betrifft, so beantragt man,